

**Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
und des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der  
Luftverkehrsverwaltung**

**Vom 9. April 2019**

Es verordnen auf Grund

- des § 10 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist, die Staatsregierung und
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des [Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes](#) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Zustimmung der Staatsregierung:

**Artikel 1  
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der  
Luftverkehrsverwaltung**

Die [Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung](#) vom 23. August 2006 (SächsGVBl. S. 438, 491), die durch Artikel 12 der Verordnung vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr.1 LuftVG“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt, die Angabe „(LuftPersV)“ wird gestrichen und die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Februar 2003 (BGBl. I S. 182, 195) geändert worden ist“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2864) geändert worden ist“ ersetzt.
  - c) Nummer 3 wird aufgehoben.
  - d) Nummer 4 wird Nummer 3, die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ und die Wörter „LuftVG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 LuftVZO“ werden durch die Wörter „des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über Luftfahrtpersonal“ ersetzt.
  - e) Die Nummern 5 bis 7 werden durch die folgenden Nummern 4 bis 7 ersetzt:
    - „4. die Genehmigung nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes für Landeplätze;
    5. die Genehmigung nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes für Segelfluggelände;
    6. die Erteilung von Zeugnissen und die Freistellung nach § 10a des Luftverkehrsgesetzes für Landeplätze;
    7. die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes für Landeplätze und Segelfluggelände;“.
  - f) In Nummer 8 werden die Wörter „§17 Satz 1 LuftVG für Flugplätze, bei denen die Landesdirektion Sachsen Genehmigungsbehörde nach den Nummern 5 und 6 ist“ durch die Wörter „§ 17 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes für Landeplätze und Segelfluggelände“ ersetzt.
  - g) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „LuftVG“ durch die Wörter „des Luftverkehrsgesetzes“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „LuftVG“ durch die Wörter „des Luftverkehrsgesetzes“ ersetzt.
    - cc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
      - „c) die Unterrichtung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung über bekannt werdende

Planungen von Bauwerken in Schutzbereichen von Flugsicherungsanlagen nach § 18a Absatz 1a Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes,“.

- dd) In Buchstabe d werden die Wörter „den §§ 16 Abs. 1 und 16a Abs. 1 LuftVG“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 und § 16a Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes“ ersetzt.
- ee) Im Satzteil nach Buchstabe d wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LuftVG“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Luftverkehrsgesetzes“ und die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 LuftVG“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Luftverkehrsgesetzes“ ersetzt.
- h) In Nummer 10 wird die Angabe „LuftVG“ durch die Wörter „des Luftverkehrsgesetzes“ ersetzt.
- i) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
  - „11. a) die Entgegennahme und Verwaltung von Erklärungen des Betreibers für den spezialisierten Flugbetrieb nach § 31 Absatz 2 Nummer 11 des Luftverkehrsgesetzes,
  - b) die Erteilung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses für gewerbliche Rundflüge nach § 31 Absatz 2 Nummer 11a Buchstabe a des Luftverkehrsgesetzes,
  - c) die Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung von spezialisiertem Flugbetrieb mit hohem Risiko mit anderen als technisch komplizierten Luftfahrzeugen nach § 31 Absatz 2 Nummer 11a Buchstabe b des Luftverkehrsgesetzes,
  - d) die Aufsicht über den Flugbetrieb nach § 31 Absatz 2 Nummer 11b des Luftverkehrsgesetzes;“.
- j) In Nummer 12 wird die Angabe „LuftVG“ durch die Wörter „des Luftverkehrsgesetzes“ und die Angabe „Nr. 1 LuftVZO“ wird durch die Wörter „Nummer 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I S. 1229), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
- k) Die Nummern 13 bis 17 werden wie folgt gefasst:
  - „13. die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen nach § 25 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Luftverkehrsgesetzes, im Falle von § 25 Absatz 1 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes nur dann, wenn es sich um keinen Verkehrsflughafen handelt;
  - 14. die Ausübung der Luftaufsicht nach § 31 Absatz 2 Nummer 18 des Luftverkehrsgesetzes;
  - 15. die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden nach § 16 Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2017 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Zulassung von Luftsicherheitsprogrammen (§ 8 Absatz 1 Satz 2 bis 6 des Luftsicherheitsgesetzes) für Verkehrsflughäfen;
  - 16. die Erteilung der Erlaubnis zur besonderen Benutzung des Luftraums nach § 31 Absatz 2 Nummer 16 des Luftverkehrsgesetzes; abweichend davon werden die Erlaubnisse für die Verkehrsflughäfen Leipzig/Halle und Dresden vom Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erteilt;
  - 17. die Aufsicht und Überwachung innerhalb der in den Nummern 1 bis 16 festgelegten Verwaltungszuständigkeiten, einschließlich der Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen für Verkehrsflughäfen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Luftsicherheitsgesetzes;“
- 2. In § 2 werden die Wörter „nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LuftVG und Anhörungsbehörde nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LuftVG“ durch die Wörter „und Anhörungsbehörde nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 9. April 2019

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig